

10.31

Gebührenverordnung

Erlass in Kraft

BRS Nr. 10.31

Erlasstitel Gebührenverordnung

Beschluss KBR 13. Januar 2025

Inkrafttreten 1. April 2025

Stand / Version 1. Januar 2025

Der Kleine Burgerrat,

Ingress gestützt auf Artikel 10 des Gebührenreglements vom 16. Dezember 2024,

beschliesst:

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Gebührenpflichtige Leistungen und Gebühren	3
Art. 2	Auslagen	3
Art. 3	Bezug der Gebühren	3
Art. 4	Mahnung und Nachfrist	3
Art. 5	Zuständigkeiten	3
Art. 6	Inkrafttreten	3

10.31 10.31

2

Art. 1 Gebührenpflichtige Leistungen und Gebühren

- Die gebührenpflichtigen Leistungen der Burgergemeinde und die dafür geschuldeten Gebühren richten sich nach dem Anhang.
- Wo der Anhang einen Gebührenrahmen vorsieht, richtet sich die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand im konkreten Fall.

Art. 2 Auslagen

- Als Auslagen im Sinn von Artikel 6 des Gebührenreglements gelten insbesondere
 - a) Porti und Kosten für Kommunikationsmittel, insbesondere für Abklärungen im Ausland,
 - b) Reise- und Transportkosten, die im Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Leistungen anfallen,
 - c) Honorare für Expertisen, Zeugnisse oder Übersetzungen,
 - d) Kosten für Bestätigungen, Bescheinigungen, Fotokopien oder andere Unterlagen, die Dritte der Burgergemeinde in Rechnung stellen,
 - e) Weitere Kosten für Arbeiten, die durch Dritte ausgeführt und der Burgergemeinde in Rechnung gestellt werden.
- In Rechnung gestellt werden die tatsächlichen Kosten nach Absatz 1.

Art. 3 Bezug der Gebühren

- Die Burgergemeinde bezieht Gebühren in geringer Höhe in der Regel sofort nach erbrachter Leistung.
- ² Sie stellt für die übrigen Gebühren Rechnung.
- Sie kann die Gebühren in begründeten Fällen, namentlich für Leistungen zugunsten von Personen oder Organisationen im Ausland, zum Voraus in Rechnung stellen oder einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.
- Sie kann eine geschuldete Gebühr auf begründetes Gesuch hin bis längstens ein Jahr stunden oder eine ratenweise Bezahlung gestatten.

Art. 4 Mahnung und Nachfrist

- Die Burgergemeinde mahnt säumige Gebührenpflichtige schriftlich.
- ² Sie setzt für die Bezahlung der Gebühr eine angemessene Nachfrist, in der Regel von 30 Tagen, an.
- 3 Sie macht auf die Folgen eines weiteren Verzugs (Mahngebühren, Verzugszins) aufmerksam.

Art. 5 Zuständigkeiten

- Zuständig zum Erlass einer geschuldeten Gebühr ist
 - a) für Beträge bis 1000 Franken die Leiterin oder der Leiter der burgerlichen Institution oder Abteilung,
 - b) für Beträge bis 5000 Franken die zuständige Kommission,
 - c) für höhere Beträge der Kleine Burgerrat im Rahmen seiner Ausgabenbefugnis.
- Die Leiterinnen oder Leiter der burgerlichen Institutionen oder Abteilungen oder, im Fall von Gebühren für Leistungen der Burgerkanzlei, die Burgergemeindeschreiberin oder der Burgergemeindeschreiber erlassen Verfügungen nach Artikel 8 Absatz 3 des Gebührenreglements.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft.

Bern, 13.01.2025 Im Namen des Kleinen Burgerrats

Der Burgergemeindepräsident Bruno Wild Die Burgergemeindeschreiberin Henriette von Wattenwyl

Anhang Verwaltungsgebühren

1. Information auf Anfrage, Akteneinsicht

	Leistung	Gebühr in Franken
1.1	Behandlung formfreie Anfrage	gebührenfrei
1.2	Behandlung einfaches Gesuch um Zugang zu Informationen	20.0
1.3	Behandlung aufwändigeres Gesuch um Zugang zu Informationen, je nach eingesetzter Person	Aufwandgebühr I oder II
1.4	Listenauskunft gemäss Reglement über die Bearbeitung von Daten und Geschäften, die Archivierung und die Information mit Angabe Name, Vorname und Adresse	Aufwandgebühr I oder II
1.5	Listenauskunft mit allen Angaben nach Artikel 9 Absatz 2 Reglement über die Bearbeitung von Daten und Geschäften, die Archivierung und die Information	Aufwandgebühr I oder II
1.6	Erlass Verfügung über Gesuch um Zugang zu Informationen	Aufwandgebühr II
1.7	Einsicht in eigene Akten gemäss Datenschutzgesetz (KDSG)	gebührenfrei

2. Gebühren der Burgerbibliothek

	Leistung	Gebühr in Franken
2.1	Reproduktionen (Digitalisate Format TIFF)	
	a) Grundgebühr pro Auftrag	30.0
	 b) Gebühr pro Digitalisat, pro Seite (Original bis Format A3) c) Gebühr für besondere Anfertigungen (z.B. hohe Auflösung) pro Digita- 	10.0
	lisat, pro Seite (Original bis Format A3)	100.0
2.2	Beratung, Recherchen, Erstellen von Dokumentationen, je nach eingesetzter Person	Aufwandgebühr II
2.3	Thematische Führungen für Gruppen, je nach eingesetzter Person	Aufwandgebühr II
2.4	Thematische Führungen für Gruppen der burgerlichen Gesellschaften oder Zünfte oder von Ausbildungsinstitutionen	gebührenfrei
2.5	Auslagen für Dienstleistungen Dritter (besondere Digitalisate, Aufnahmen in grosser Zahl, professionelle Fotografien, Duplikate von Mikrofilmen und der gleichen)	tatsächliche Kosten ge- mäss Offerte

3. Weitere Gebühren

	Leistung	Gebühr in Franken
3.1	Erstellen Fotokopien	
	a) Grundgebühr	5.0
	b) Gebühr pro Fotokopie schwarz / weiss	0.20
	c) Gebühr pro Fotokopie farbig	0.50
3.2	Recherchen, Erstellen von Dokumentationen, je nach eingesetzter Person	Aufwandgebühr I oder II
3.3	Erfolglose Mahnung für Gebührenforderung (Nichtbeachtung Nachfrist)	20
3.4	Verfügung bestrittene oder nicht bezahlte Gebühr	Aufwandgebühr II

Die Auslagen für Leistungen Dritter und Steuern, namentlich Mehrwertsteuern, werden zusätzlich zu den Gebühren gemäss Ziffern 1 bis 3 in Rechnung gestellt (Art. 6 Gebührenreglement, Art. 2 Gebührenverordnung).